

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi und Holger Kühnlenz (AfD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Wirksamkeit und bürokratischer Overhead der Clearingstelle des Landes Niedersachsen im Hinblick auf den angestrebten Bürokratieabbau

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi und Holger Kühnlenz (AfD), eingegangen am 27.01.2026 - Drs. 19/9698, an die Staatskanzlei übersandt am 27.01.2026

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 25.02.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Durch eine Vereinbarung des Wirtschaftsministeriums mit den Industrie- und Handelskammern Niedersachsen (IHKN) wurde im Jahr 2024 die Clearingstelle des Landes Niedersachsen um Kompetenzen erweitert und die Projektförderung seitens des Landes bis zum 31. Dezember 2028 verlängert. Die Clearingstelle hat zur Aufgabe, Gesetzes- und Verordnungsvorhaben im Entstehungsprozess auf vermeidbaren bürokratischen Aufwand (vor allem für kleine und mittlere Unternehmen) zu prüfen und Vereinfachungen und Entlastungen aufzeigen. Im Jahr 2025 sollten folgende Änderungen wirksam werden: eine vertiefte gemeinsame Geschäftsordnung (GGO), eine Erweiterung der Kompetenzen durch ein Initiativrecht sowie die Prüfung bereits bestehender Regelungen und Gesetze, z. B. über Praxis-Checks.¹ Finanziert wird die Clearingstelle aus dem Haushalt des Wirtschaftsministeriums bis zum Jahr 2028 mit jährlich 540 000 Euro.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mittelständische Unternehmen prägen maßgeblich das Wirtschaftsleben in Niedersachsen. Deshalb ist die Schaffung mittelstandsfreundlicher Regelungen eine der zentralen Anliegen der Wirtschaftspolitik des Landes Niedersachsen. Die bürokratischen Lasten für Unternehmen, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), das Handwerk und die Freien Berufe, werden - stets belegt durch Umfragen in der Unternehmenslandschaft - als eines der größten Hemmnisse für die wirtschaftliche Entwicklung bzw. bei der Ausübung der wirtschaftlichen Kerntätigkeit benannt.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung mit Beschluss vom 17.03.2020 die Einrichtung einer unabhängigen und weisungsfreien Clearingstelle des Landes Niedersachsen bei der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Niedersachsen (IHKN) (Trägerin) beschlossen. Der Einführung des § 31 a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) lag - respektive liegt - der Leitgedanke einer dialogorientierten Wirtschaftspolitik zugrunde. Verlässliche, mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen und damit auch Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Landes bedürfen einer engen Abstimmung mit den Interessenverbänden der niedersächsischen Unternehmenslandschaft. Um diese Abstimmung so wirkungsvoll wie möglich auszugestalten, ist es die Absicht der Landesregierung, möglichst frühzeitig durch die Aktivitäten und Einbringungen der Clearingstelle und der durch sie beigezogenen Beteiligten etwaige vermeidbare bürokratische Lasten zu identifizieren und alternative Regelungen vorzuschlagen.

¹ https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/presse/presseinformationen/buerokratieabbau-clearingstelle-des-landes-wird-neu-ausgerichtet-238099.html

Im Jahr 2022 hat die Fachhochschule für den Mittelstand für den Zeitraum November 2020 bis März 2022 in der von ihr durchgeführten Evaluation ein insgesamt sehr positives Fazit über die Tätigkeit der Clearingstelle gezogen. Auf dieser Basis entschied die Landesregierung, die Projektförderung erstmalig bis Ende 2024 zu verlängern.

Im Frühjahr 2024 erfolgte vor der erneuten Kabinettsbefassung am 08.04.2024 ein Evaluationsgespräch zwischen dem Land Niedersachsen - vertreten durch das damalige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) - und den Mitgliedern des Mittelstandsbeirates über die Tätigkeit der Clearingstelle im Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum Frühjahr 2024. Durch das Evaluationsgespräch wurde der Gedanke der dialogorientierten Wirtschaftspolitik sowie die Rolle des Beirats nachdrücklich gestärkt. Sämtliche Beiratsmitglieder äußerten sich positiv zu der Arbeit der Clearingstelle und haben nachdrücklich eine erneute Fortsetzung der Projektförderung durch das Land Niedersachsen befürwortet. Darüber hinaus wurden Vorschläge im Sinne der niedersächsischen Wirtschaft zur Weiterentwicklung der Clearingstelle formuliert, die Eingang in den Kabinettsbeschluss vom 23.06.2024 sowie in die Gemeinsame Geschäftsordnung zwischen dem MW und der Clearingstelle gefunden haben. Die weitere Projektverlängerung erfolgte somit im Dezember 2024 für den Projektzeitraum von Anfang 2025 bis Ende des Jahres 2028.

1. Welche Ergebnisse zu konkretem Bürokratieabbau hatte das gemeinsame Jahrestreffen der Normenkontrollräte und Clearingstellen des Bundes und der Länder am 26. und 27. November 2025, und wie effizient erweist sich im direkten Vergleich mit den Partnerinstitutionen die Arbeit der niedersächsischen Clearingstelle?

Das gemeinsame Jahrestreffen der Normenkontrollräte und Clearingstellen dient vor allem der Förderung einer überregionalen Vernetzung sowie dem strukturierten Austausch von Erfahrungen, bewährten Verfahren und Landesinitiativen im Bereich des Bürokratieabbaus. Im November 2025 stellte der Nationale Normenkontrollrat (NKR) u. a. den aktuellen Stand der „Föderalen Modernisierungsagenda“ vor. Die Clearingstelle des Landes Niedersachsen berichtete über ihren Austausch mit dem Statistischen Landesamt Niedersachsen, dem Mittelstandsbeirat sowie niedersächsischen Unternehmen, insbesondere zu Maßnahmen zur Reduzierung von Berichts- und Dokumentationspflichten.

Ein weiterer Schwerpunkt des Treffens lag auf den Erfahrungen aller Teilnehmenden mit sogenannten Praxischecks und den daraus resultierenden Empfehlungspapieren. Für die Clearingstelle des Landes Niedersachsen zeigte sich hierbei deutlich, dass die Zusammenarbeit mit den Ministerien sowie die Bereitschaft zur Umsetzung der im Rahmen von Praxischecks erarbeiteten Empfehlungen in Niedersachsen sehr gut funktioniert.

Ein direkter Effizienzvergleich zwischen der Clearingstelle des Landes Niedersachsen, den Normenkontrollräten und der Clearingstelle des Mittelstandes Nordrhein-Westfalen ist jedoch nicht möglich. Die Aufgabenbereiche, Kompetenzen und personelle Ausstattungen unterscheiden sich erheblich. Selbst innerhalb der Gruppe der Normenkontrollräte bestehen diesbezüglich deutliche Unterschiede.

2. Welche Impulse und „lessons learned“ aus dem Jahrestreffen haben die Vertreter der Clearingstelle für die zukünftige Arbeit in Niedersachsen mitgenommen?

Die Normenkontrollräte und Clearingstellen haben vereinbart, ihren Austausch weiter zu intensivieren. Künftig sollen neben den Treffen in Präsenz regelmäßige Videokonferenzen genutzt werden, um sich über anstehende Aufgaben abzustimmen und erzielte Ergebnisse fortlaufend miteinander zu teilen.

Eine verstärkte Zusammenarbeit (z. B. Bund-Länder-übergreifende Praxischecks) wird von der Clearingstelle des Landes Niedersachsen angestrebt. Damit sollen Doppelstrukturen vermieden und Synergien zwischen den verschiedenen Akteuren geschaffen werden.

Des Weiteren stellt die „Föderale Modernisierungsagenda“ ein strategisch zentrales Thema dar, das auch in den künftigen Austauschformaten der Normenkontrollräte und Clearingstellen weiterhin gezielt begleitet und vorangetrieben werden soll.

Die Reform des baden-württembergischen Landesplanungsgesetzes, das bei dem o. g. Jahrestreffen ebenfalls vorgestellt und mit einem Preis für gute Gesetzgebung ausgezeichnet wurde, wird derzeit von der Clearingstelle des Landes Niedersachsen einer sorgfältigen Überprüfung unterzogen. Ziel ist es, potenzielle Vereinfachungen und Optimierungen zu identifizieren, die gegebenenfalls auf das Landes-Raumordnungsprogramm in Niedersachsen übertragbar sind.

3. Wie hoch ist die aktuelle Zahl der operativen Mitarbeiter der Clearingstelle, und in welchem Verhältnis steht die Mitarbeiterzahl zur Höhe der jährlichen Landesförderung?

In der Clearingstelle sind derzeit drei Vollzeitmitarbeitende, einschließlich der Geschäftsführung, beschäftigt. Die jährliche Landesförderung beträgt maximal 540 000 Euro brutto. Von den verausgabten Mitteln entfallen rund 68 % auf Personalkosten.

4. Beauftragt die Clearingstelle für ihre Stellungnahmen und Einzelprüfungen zu Gesetzen und Verordnungen auch externe Dienstleister wie freie Berater oder Unternehmensberatungen? Falls ja, in welchem Umfang (bitte um Nennung der konkreten Prüfaufträge, dafür jeweils berechneter Arbeitsstunden und gezahlter Honorare)?

Ja, die Clearingstelle hat im Rahmen von zwei durchgeführten Praxischecks „Einfach Gründen für Start-ups in Niedersachsen“ sowie „Junge Unternehmen im Handwerk“ (in den ersten drei Jahren nach Gründung oder Übernahme) zur Klärung rechtlicher und steuerlicher Fragestellungen im Kontext der dem jeweiligen Praxischeck zugrunde liegenden Prozessen und Fragestellungen einen Dienstleister beauftragt. Das Honorar betrug pauschal pro Praxischeck 595 Euro brutto. Dieses Gesamthonorar umfasste sowohl die Mitwirkung von zwei Personen (Rechtsanwalt/Steuerberater) an dem jeweiligen gantztägigen Workshop als auch jeweils ca. vier Stunden Vor- und Nachbereitung.

5. Wie viele Vollzeitäquivalente sollen der Clearingstelle jeweils pro Jahr bis zum Jahr 2028 zur Verfügung stehen (bitte jährlich ausweisen; inklusive befristet/Projekt, Assistenz, Referenten)?

Für den Förderzeitraum 2025 bis 2028 ist vorgesehen, dass sich die jährliche personelle Ausstattung an einer Größenordnung von vier Vollzeiteinheiten orientiert, wobei eine Person die Leitungsfunktion in Form der Geschäftsführung innehat. Aufgrund der Ausgestaltung der Zuwendung in Form eines Projekts sind alle Stellen bis Ende 2028 befristet. Zum jetzigen Zeitpunkt sind eine Geschäftsführerin, ein Referent und eine Assistentkraft in der Clearingstelle beschäftigt.

6. Ist eine Ausweitung der Zuständigkeiten der Clearingstelle angedacht, nicht nur Rechtsetzungen mit Mittelstandsrelevanz zu prüfen, sondern auch mit allgemein wirtschaftlicher und industrieller Relevanz, etwa für Mid Caps, Konzerne und Kapitalmarktunternehmen?

Eine Ausweitung der Zuständigkeiten der Clearingstelle ist bereits mit der zwischen dem MW und der Clearingstelle abgeschlossenen Gemeinsamen Geschäftsordnung erfolgt. Die Gemeinsame Geschäftsordnung erweitert den Aufgabenbereich der Clearingstelle im alleinigen Geschäftsbereich des MW dahin gehend, dass nicht nur bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben Clearingverfahren durchzuführen sind, die von „erheblicher Mittelstandsrelevanz“ sind, sondern bei allen Gesetz- oder Verordnungsentwürfen, die für die niedersächsische Wirtschaft - insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), das Handwerk sowie die Freien Berufe - mit bürokratischen Vorgaben einhergehen könnten.

Eine darüber hinausgehende weitere Ausweitung der Zuständigkeiten wird derzeit geprüft.

7. Welche Compliance-Regeln (z. B. Befangenheitsregeln, Transparenz gegenüber Stakeholdern, Dokumentationspflichten) gelten für die Clearingstelle selbst, um Interessenkonflikte auszuschließen aufgrund der Trägerschaft bei den IHKN oder wegen der Finanzierung durch das Land?

Die Clearingstelle unterliegt den im Träger- und Zuwendungsvertrag festgelegten Vorgaben, die sicherstellen, dass ihre Tätigkeit unabhängig erfolgt und Interessenkonflikte ausgeschlossen werden. Dabei nimmt die Clearingstelle die Interessen der mittelstandsrelevanten Verbände und Kammern sowie der kommunalen Spitzenverbände (Beteiligte) im Clearingverfahren gleichermaßen wahr. Sie arbeitet unabhängig von der Interessenvertretung der Beteiligten und ist nur dem Ziel der Vermeidung und des Abbaus von zusätzlicher bzw. überflüssiger Bürokratie für wirtschaftlich tätige Unternehmen in Niedersachsen, verpflichtet.

Die Mitarbeitenden der Clearingstelle sind bezogen auf formale und inhaltliche Aspekte der einzelnen Clearingverfahren an Weisungen der Trägerin und der übrigen Beteiligten nicht gebunden. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit regelt der Träger- und Zuwendungsvertrag mit der IHKN, dass die Mitarbeitenden der Clearingstelle arbeitsvertraglich zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten sind. Diese Vertraulichkeitspflicht gilt ausdrücklich auch gegenüber der IHKN selbst.

Darüber hinaus hat die Clearingstelle einen neutralen Außenauftritt zu gewährleisten. Ergänzend bestehen im Rahmen der Zuwendungsgewährung Dokumentations- und Prüfpflichten, die die notwendige Transparenz über die Mittelverwendung sicherstellen.

8. Welche Inhalte regelt die GGO (z. B. Fristen, Vorlagen, Abstimmungsprozesse, Veröffentlichung, Dokumentation, Umgang mit Nichtübernahme von Empfehlungen, Zusammenarbeit mit Normenkontrollräten)?

Der § 31 a GGO (Prüfung der Mittelstandsrelevanz, Clearingstelle) regelt Folgendes:

(1) Das fachlich zuständige Ministerium prüft bei der Erstellung eines Gesetz- oder Verordnungsentwurfs, ob das Gesetz oder die Verordnung erheblich mittelstandsrelevant ist. Wird dies verneint, so ist das Ergebnis in die Kabinettsvorlage aufzunehmen. Stellt das Ministerium eine erhebliche Mittelstandsrelevanz fest, so ist der Staatssekretärsbesprechung (§ 10 Abs. 3) mit dem Referentenentwurf ein Beschlussvorschlag zur Einleitung eines Clearingverfahrens vorzulegen. Das Clearingverfahren dient der Prüfung des Entwurfs auf bürokratische Lasten und wird durch ein Votum und gegebenenfalls Vorschläge zu mittelstandsfreundlicheren Regelungen abgeschlossen.

(2) Das Clearingverfahren wird von einer unabhängigen und weisungsfreien Clearingstelle durchgeführt. Die Ministerien können die Clearingstelle bitten, sie hinsichtlich der Prüfung der Mittelstandsrelevanz zu beraten. Des Weiteren kann die Clearingstelle auf Wunsch der am Rechtssetzungsverfahren beteiligten Stellen zu sonstigen rechtlichen Fragestellungen, die eine erhebliche Mittelstandsrelevanz haben, beratend tätig werden.

(3) Das Clearingverfahren soll den Zeitraum von drei bis sechs Wochen nicht überschreiten. Das fachlich zuständige Ministerium kann nach Abstimmung in der Staatssekretärsbesprechung abweichende Zeiträume festlegen.

(4) Das Ergebnis des Clearingverfahrens ist in der Kabinettsvorlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d) darzustellen; die §§ 22 und 40 bleiben unberührt. Abweichungen von den Empfehlungen des Votums sind durch das fachlich zuständige Ministerium in der Kabinettsvorlage unter Angabe der Gründe für die Abweichungen anzuzeigen. Die Ergebnisse des Clearingverfahrens werden der Landesregierung und dem Landtag im weiteren Rechtssetzungsverfahren in Form einer empfehlenden, gutachterlichen Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

9. Gibt es neben den im Landeshaushalt 2026 (Epl. 08, Kapitel 0801, Titel 538 13) genannten 540 000 Euro jährlich noch weitere Struktur- oder Projekt-Mittel des Landes, die der Clearingstelle oder den IHK zufließen (bitte jeweiligen Zweck und jeweilige Höhe auflisten)?

Die im Einzelplan 08, Kapitel 0801, Titel 538 13 maximal vorgesehenen 540 000 Euro brutto werden der IHKN als Trägerin der Projektförderung des Projekts „Clearingstelle des Landes Niedersachsen“ zur Umsetzung dieses Projekts zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhält weder die IHKN noch die Clearingstelle weitere landesseitigen Mittel mit Bezug zur Clearingstelle oder zum Bürokratienbau.

10. Wie viele und welche Prüfvorhaben sind im Jahre 2025 über den „Bürokratiemelder“ auf der Website der Clearingstelle vorgeschlagen worden, welchen Branchen lassen sich die Meldungen zuordnen, und wie viele Vorschläge sind seitens der Clearingstelle in einen Prüfprozess übernommen worden?

Seit der Übernahme des Bürokratiemelders durch die Clearingstelle im Juni 2025 sind insgesamt acht Meldungen eingegangen.

Diese Meldungen spiegeln ein breites Spektrum an Themenstellungen wider, die die Petenten als bürokratisch belastend im Kontakt mit Behörden empfinden. Konkret betreffen die Meldungen folgende Themenbereiche:

- Vereinsrecht,
- Ausnahmen für privat genutzte Aufzüge in der DVO zum §21 NBauO,
- Grundrechtecharta und Selbsterklärung im Zusammenhang mit EU-Sanktionsmaßnahmen,
- Fotos für Schwerbehindertenausweise,
- Kommunikation mit dem Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung,
- A1-Bescheinigungen,
- Nichtanerkennung von Verordnungen bei Kurzzeitpflege,
- Änderung von Kontoverbindungen zur Entrichtung der KFZ-Steuer.

Die Clearingstelle prüft alle eingehenden Meldungen systematisch. Falls erforderlich, werden Unklarheiten durch gezielte Rückfragen präzisiert. Anschließend erfolgt die Weiterleitung der Sachverhalte an die zuständigen Ansprechpartner in den Ministerien, mit der Bitte um Stellungnahme und, sofern sinnvoll und möglich, auch um Umsetzung. Bei Fragestellungen von bundesrechtlicher Relevanz werden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und -partner auf Bundesebene mit Unterstützung der Geschäftsstelle des NKR ermittelt.

Ziel der Clearingstelle ist es, als sichtbare Ansprechpartnerin zur Verfügung zu stehen und zur Lösung der vorgetragenen Anliegen beizutragen. Die Ergebnisse werden den Petenten mitgeteilt und falls erforderlich, werden weitere Schritte veranlasst.

11. Welche konkret nachweisbaren Entlastungen (z. B. reduzierte Nachweispflichten, beschleunigte Verfahren, Wegfall von Berichtspflichten) lassen sich seit dem Jahr 2024 unmittelbar oder mittelbar auf Prüfberichte der Clearingstelle zurückführen (bitte die betreffenden Beispiele nennen und - soweit vorhanden - die Bürokratienkostensparnis aufseiten der Wirtschaft annähernd beziffern)?

Seit dem Jahr 2024 sind verschiedene Vereinfachungsimpulse der Clearingstelle in Gesetzgebungs- und Förderverfahren eingeflossen. Die Clearingstelle hat insbesondere in den Arbeitsgruppen zum Interministeriellen Arbeitskreis (IMAK) - Vereinfachung Förderprogramme ihre Expertise eingebracht. Der hierzu vorgelegte Abschlussbericht enthält konkrete Vorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung der Förderverfahren, u. a. im Hinblick auf Verfahrensabläufe, Nachweispflichten und Antragsmodalitäten.

In ihren Stellungnahmen zu Förderprogrammen überprüft die Clearingstelle u. a., inwieweit diese Vereinfachungsvorschläge bereits umgesetzt werden und weist gegebenenfalls erneut auf bestehende Entlastungspotenziale hin.

Abgesehen von ihrer Mitwirkung im IMAK hat die Clearingstelle seit 2024 mehrere Stellungnahmen zu Förderrichtlinien des Landes abgegeben. (Siehe dazu sowie zur weiteren Tätigkeit der Clearingstelle im betreffenden Zeitraum die Tätigkeitsberichte unter: <https://www.clearingstelle-nds.de/arbeitsergebnisse/>). Infolge dieser Stellungnahmen haben die zuständigen Fachreferate u. a. folgende Empfehlungen umgesetzt:

- Richtlinienentwürfe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO₂-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest GRW“ / „Niedersachsen Invest EFRE“): Bereitstellung einer Karte mit den unterschiedlichen Fördergebieten.
- Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich e-Health, des Handwerks und kleinen freiberuflichen Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens („Digitalbonus.Niedersachsen-innovativ“): Hinweis auf die Zielgruppe der Förderrichtlinie durch die Bewilligungsbehörde.
- Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren („HTI“): Verringerung des Rechercheaufwands für Antragstellende durch das Ausschreiben von Abkürzungen und einen Link zur Niedersächsischen regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3-Strategie).
- Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Start-up-Zentren („RL Start-up-Zentren“): Umformulierung des Erfordernisses „niedersächsischer Hochschulstandort“ in „Hochschulstandort“.

In den Praxischecks der Clearingstelle sowie in Gesprächen mit Kammern, Verbänden und Unternehmen wurde insbesondere die Komplexität und Unübersichtlichkeit von Förderprogrammen beanstandet. Hierbei wurde deutlich, dass auch kleine Veränderungen (wie beispielsweise die oben aufgeführten) den Aufwand für Antragstellende deutlich verringern. Zudem werden derzeit, u. a. mit der NBank, über weitere Vereinfachungen im Förderwesen diskutiert.

Zudem hat die Clearingstelle in Zusammenarbeit mit dem Mittelstandsbeirat der Landesregierung Vorschläge zum Bürokratieabbau im Rahmen der sogenannten Omnibus-Verfahren auf EU-Ebene unterbreitet. Die Landesregierung steht einer Berücksichtigung des überwiegenden Teils der Vorschläge in den laufenden Verhandlungen mit der EU offen gegenüber. Hierzu gehören insbesondere die Entlastung von Kleinstbetrieben bei Berichtspflichten in risikoarmen Standardprozessen, die Vermeidung von Doppelregulierung bei industriellen Emissionen sowie eine Vereinfachung der Muster-Widerrufsbelehrung.

Weitere konkrete Entlastungen und Vereinfachungen konnten darüber hinaus durch den Praxischeck „Einfach Gründen für Start-ups“ in Niedersachsen erzielt werden; siehe hierzu die Antwort auf Frage 12.

Werden Vorschläge der Clearingstelle zur Vereinfachung von den zuständigen Ressorts in niedersächsischen Rechtssetzungsverfahren aufgegriffen, trifft der Landtag im weiteren Gesetzgebungsverfahren die abschließende Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung und Verabschiedung dieser Vorhaben. Bei untergesetzlichen Regelungen folgt das Verfahren einem ähnlichen Ablauf, wobei die Landesregierung bzw. das jeweils zuständige Ressort die Entscheidung trifft.

Eine Berechnung der Bürokratiekostensparnis durch die Clearingstelle wird nicht durchgeführt.

12. Wie viele und welche Entlastungsmaßnahmen (Aufhebung von Gesetzen, Außerkraftsetzung von Verwaltungsakten) hat die Clearingstelle im Jahre 2025 aus eigenem Initiativrecht heraus Praxis-Checks unterzogen und dem Land vorgeschlagen? Wie viele und welche davon haben die Landesregierung, die Ministerien und ihre nachgeordneten Behörden gegebenenfalls umgesetzt?

Die Clearingstelle hat im Jahr 2025 gemeinsam mit dem MW zwei Praxischecks durchgeführt.

Die Empfehlungen aus dem Praxischeck „Einfach Gründen für Start-ups“ in Niedersachsen wurden umgesetzt bzw. befinden sich in Umsetzung und sind unter https://www.clearingstelle-nds.de/wp-content/uploads/2026/02/2026-01-26_Umsetzungsstand-der-Empfehlungen-aus-dem-Praxischeck.pdf zu finden.

Das Empfehlungspapier für den Praxischeck „Junge Unternehmen im Handwerk“ (in den ersten drei Jahren nach Gründung oder Übernahme) in Niedersachsen befindet sich in der Endabstimmung zwischen den Beteiligten und wird in Kürze veröffentlicht.